

Anhang 1

(Stand 01.08.2021)

Unterrichtsverpflichtungen (§ 77 Absatz 4)**A. Volksschulen**

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

– Lehrpersonen für den Kindergarten	29 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für die Primarschule (inkl. Lehrpersonen für die Sonderschulen)	29 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für die Sekundarschule (inkl. Lehrpersonen für die Sonderschulen)	28 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für die Fächer Textiles und Technisches Gestalten sowie Bewegung und Sport	29 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen in Gruppen- und Einzelunterricht an Kindergarten, Basisstufe und Primarschule	30 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen in Gruppen- und Einzelunterricht an der Sekundarschule	29 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für Integrative Förderung im Kindergarten und in der Primarschule	29 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für Integrative Förderung in der Sekundarschule	28 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für die Musikschule	37 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für die Musikschule für Instrumentalunterricht und Sologesang der Gymnasien mit Schwerpunkt-, Ergänzungs- oder Grundlagenfach Musik im Hinblick auf die Musikmatura	31 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für Musik und Bewegung	30 Lektionen zu 45 Minuten
Entlastung für Klassenlehrpersonen der Regelklassen	2 Lektionen pro Woche
Entlastung für Klassenlehrpersonen der Sonderschulen	1 Lektion pro Woche

Die Entlastung für Klassenlehrpersonen darf nicht auf mehrere Lehrpersonen aufgeteilt werden.

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

B. Kantonale Schulen der Sekundarstufe I

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

- ...
- Lehrpersonen für die Fächer Technisches Gestalten und Hauswirtschaft 28 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen für das Fach Sport 26 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Untergymnasien 25 Lektionen zu 45 Minuten

Entlastung für

- Klassenlehrpersonen an Untergymnasien 1 Lektion pro Woche und Klasse
- Klassenlehrpersonen an Kurzzeitgymnasien (1. Klasse) 1 Lektion pro Woche und Klasse

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

C. Brückenangebote

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

- Lehrpersonen für den Unterricht in Brückenangeboten 28 Lektionen zu 45 Minuten

Entlastung für

- Klassenlehrpersonen an Brückenangeboten
- kombinierte Angebote $\frac{1}{4}$ Lektion pro Woche und Klasse
- schulische Angebote 1 Lektion pro Woche und Klasse

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

D. Kantonale Schulen der Sekundarstufe II

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

–	...	
–	...	
–	Lehrpersonen für das Fach Sport an Gymnasien, Fachmittelschulen und Berufsfachschulen	25 Lektionen zu 45 Minuten
–	Lehrpersonen an Berufsfachschulen	24 Lektionen zu 45 Minuten
–	Lehrpersonen an Berufsmittelschulen	23 Lektionen zu 45 Minuten
–	Lehrpersonen an Fachmittelschulen	23 Lektionen zu 45 Minuten
–	Lehrpersonen an Gymnasien	23 Lektionen zu 45 Minuten
–	Lehrpersonen an der Maturitätsschule für Erwachsene	20 Lektionen zu 45 Minuten

Entlastung für

–	Klassenlehrpersonen an Berufsmittelschulen	¼ Lektion pro Woche und Klasse
–	Klassenlehrpersonen an Fachmittelschulen	½ Lektion pro Woche und Klasse
–	Klassenlehrpersonen an Obergymnasien (3. Klasse)	1 Lektion pro Woche und Klasse
–	Klassenlehrpersonen an Obergymnasien (4. bis 6. Klasse)	½ Lektion pro Woche und Klasse
–	Klassenlehrpersonen an Kurzzeitgymnasien (2. bis 4. Klasse)	½ Lektion pro Woche und Klasse

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

E. Schulen der Tertiärstufe

Tertiärschulen im Nichthochschulbereich

Der Leistungsauftrag der Lehrpersonen umfasst die Elemente Unterricht, Betreuung der Studierenden, Wissenstransfer sowie Führungsaufgaben. Die wöchentliche Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen wird gemäss Weisung der zuständigen Behörde von der Schulleitung im Rahmen von 21–24 Lektionen, abzüglich der weiteren Elemente des Leistungsauftrags, festgelegt.

...

...

Universität Luzern

Der Leistungsauftrag der Professorinnen und Professoren umfasst die Elemente Lehre und Forschung, Betreuung der Studierenden, Dienstleistungen sowie Führungsaufgaben. Die wöchentliche Lehrverpflichtung wird im Rahmen von 6–8 Semesterwochenstunden festgelegt.

Entlastungen und Berechnung Schulleitungspensen

A. Entlastungen (§ 80)

1. Kantonsschulen

Schulleitungen an Kantonsschulen:

Die Basisentlastung beträgt

– am Untergymnasium mit bis zu 10 Klassen	9 Lektionen
– am Untergymnasium mit 11 bis 20 Klassen	10,8 Lektionen
– am Untergymnasium mit 21 bis 30 Klassen	12,6 Lektionen
– am Untergymnasium mit 31 und mehr Klassen	14,4 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit bis zu 20 Klassen	16,2 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 21 bis zu 30 Klassen	18 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 31 bis zu 40 Klassen	19,8 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 41 bis zu 50 Klassen	21,6 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 51 und mehr Klassen	23,4 Lektionen

Die Zusatzentlastung beträgt pro Klasse 0,9 Lektionen

Sonderfunktionen an Kantonsschulen (Schulpool):

Die Basisentlastung beträgt

– am Untergymnasium mit bis zu 20 Klassen	7,2 Lektionen
– am Untergymnasium mit 21 bis 30 Klassen	8,1 Lektionen
– am Untergymnasium mit 31 und mehr Klassen	9 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit bis zu 20 Klassen	9,9 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 21 bis zu 30 Klassen	10,8 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 31 bis zu 40 Klassen	11,7 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 41 bis zu 50 Klassen	12,6 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 51 und mehr Klassen	13,5 Lektionen

Die Zusatzentlastung beträgt pro Klasse 0,3 Lektionen

Die Schulleitung ist für die Verwendung des Schulpools verantwortlich.

Abteilungsleiterinnen und -leiter, Fachvorstände:

- | | | |
|------------------------------|---------------|-------------|
| – Abteilungsleiterin/-leiter | bis höchstens | 4 Lektionen |
| – Fachvorstände | bis höchstens | 1 Lektion |

Die Entlastung wird im Einzelfall von der Schulleitung festgelegt.

2. Berufsschulen

Entlastungspool an Berufsschulen:

Die Basisentlastung beträgt pro Vollzeitpensum

- | | | |
|----------------------------------------------------|-----|-----------|
| – an der Berufsschule mit bis zu 10 Vollzeitpensum | 1,8 | Lektionen |
| – an der Berufsschule mit 11 bis 20 Vollzeitpensum | 1,6 | Lektionen |
| – an der Berufsschule mit 21 bis 30 Vollzeitpensum | 1,5 | Lektionen |
| – an der Berufsschule mit 31 bis 40 Vollzeitpensum | 1,4 | Lektionen |
| – an der Berufsschule mit 41 bis 50 Vollzeitpensum | 1,3 | Lektionen |
| – an der Berufsschule mit über 50 Vollzeitpensum | 1,2 | Lektionen |

Die Zusatzentlastung beträgt pro Lehrperson

- | | | |
|--------------------------------------------------|------|-----------|
| – an der Berufsschule mit bis zu 30 Lehrpersonen | 0,25 | Lektionen |
| – an der Berufsschule mit über 30 Lehrpersonen | 0,2 | Lektionen |

Bei der Berechnung der Basisentlastung entspricht ein Vollzeitpensum 25 Pflichtlektionen.

Die Schulleitung ist für die Verwendung des Entlastungspools verantwortlich.

3. Volksschulen

Entlastung Sonderfunktionen (Schulpool)

- | | | |
|--------------|---|---------|
| – pro Klasse | 1 | Lektion |
|--------------|---|---------|

Integrative Förderung und schulische Dienste sind speziell zu berücksichtigen. Die Schulleitung ist für die Verwendung des Schulpools verantwortlich.

B. Berechnung der Schulleitungspensen (§ 83b)

1. Volksschule

– pro Klasse	5,5	Stellenprocente
– zusätzliches Sockelpensum in Gemeinden mit		
– bis zu 60 Lernenden	7	Stellenprocente
– 61 bis 120 Lernenden	8,75	Stellenprocente
– 121 bis 180 Lernenden	10,5	Stellenprocente

Integrative Förderung, integrative Sonderschulung, Tagesstrukturen und schulische Dienste sind speziell zu berücksichtigen. Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt Richtlinien.

2. Musikschule

Sockelpensum	30	Stellenprocente
und		
pro 100 Fachbelegungen (Anzahl Lernende pro Fach)	8	Stellenprocente

Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt Richtlinien. Die Anrechnung der Fachbelegungen für das Fach «Musik und Bewegung» wird in den Richtlinien geregelt.